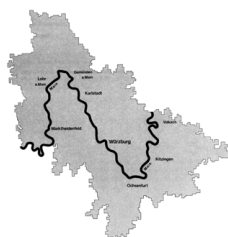


# Regionaler Planungsverband Würzburg



## Niederschrift über die Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt

---

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 30.01.2013  
Beginn: 09:35 Uhr  
Ende: 10:50 Uhr

### Anwesend:

#### Verbandsvorsitzender

Landrat Thomas Schiebel

#### Planungsausschussmitglieder

2. Bürgermeister Dr. Adolf Bauer  
Stadtbaurat Prof. Christian Baumgart  
Landrätin Tamara Bischof  
Bürgermeister Peter Franz  
Bürgermeister Anton Holzapfel  
Bürgermeister Karl Hügelschäffer  
Bürgermeister Dr. Werner Knaier  
Kreisrat Reinhold Kuhn  
Kreisrat Roland Metz  
Bürgermeister Heinz Nätscher  
Landrat Eberhard Nuß  
Bürgermeisterin Linda Plappert-Metz 9.40 Uhr  
Bürgermeister Ernst-Heinrich Prüße  
Bürgermeisterin Rosemarie Richartz  
Oberbürgermeister Georg Rosenthal  
Stadtrat Wolfgang Scheller  
Bürgermeister Franz Schüßler  
Bürgermeister Michael Weber

#### Planungsausschussvertreter

Stadtrat Udo Feldinger Vertretung für Herrn Hans Schrenk  
Stadtrat Patrick Friedl Vertretung für Frau Karin Miethaner-Vent  
Bürgermeister Eberhard Götz Vertretung für Herrn Volkmar Halbleib  
Bürgermeister Thomas Rützel Vertretung für Herrn Heinrich Freiherr von Zobel

#### Regierung von Unterfranken

RD Rainer Kern, Regionsbeauftragter  
RD Oliver Weidlich  
(Höhere Landesplanungsbehörde)

Dipl.Ing. Brigitte Ziegra-Schwärzer,  
wiss. Angestellte

von der Verwaltung

Andrea Füller, Verw. Angestellte  
Holger Steiger, Geschäftsführer

Zahlreiche Zuhörer

**Abwesend:**

Planungsausschussmitglieder

Kreisrat Heinrich Freiherr von Zobel	Entschuldigt
Kreisrat Volkmar Halbleib, MdL	Entschuldigt
Bürgermeister Josef Mend	Entschuldigt
Stadträtin Karin Miethaner-Vent	Entschuldigt
Stadtrat Hans Schrenk	Entschuldigt
Bürgermeister Peter Stichler	Entschuldigt

Planungsausschussvertreter

Bürgermeister Adolf Falkenstein	Entschuldigt, Vertretung für Herrn Josef Mend
---------------------------------	---

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

1. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2013
2. Fortschreibung des Regionalplans: Aufhebung des Ziels 3.2 im Kapitel B X "Energieversorgung";  
Beratung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und Beschluss dazu
3. Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel B X "Energieversorgung", Abschnitt 3 "Windenergieanlagen": Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung;  
Beratung des grundsätzlichen weiteren Vorgehens und Beschluss dazu
4. Sonstiges

Der **Verbandsvorsitzende, Landrat Thomas Schiebel**, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Bedenken.

<b>TOP 1</b> <b>Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2013</b>
--

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen vor. Es gibt keine Wortmeldungen.

## **Beschluss:**

### **„HAUSHALTSSATZUNG**

des Regionalen Planungsverbandes Würzburg für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des Art. 56 ff LKrO i.V. m. Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 KommZG sowie §§ 18 und 19 der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband Würzburg folgende

### **HAUSHALTSSATZUNG**

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	61.400,00 €
--------------------------------------	-------------

ab.

#### **§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,-- € festgesetzt.

#### **§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.“

**22 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen**

**(Es fehlt Bgm'in Plappert-Metz)**

## TOP 2

### **Fortschreibung des Regionalplans: Aufhebung des Ziels 3.2 im Kapitel B X "Energieversorgung"; Beratung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und Beschluss dazu**

Wie der **Verbandsvorsitzende** berichtet, geht es um die Fortschreibung der Ziele zur Windkraftnutzung. Erster Punkt hierbei ist die Aufhebung des Ziels 3.2 im Kapitel B X „Energieversorgung“. Mit dem Beschluss vom 31. Juli 2012 hat der Planungsausschuss dem Regi-  
onsbeauftragten seinerzeit den Auftrag gegeben, das dafür erforderliche Anhörungs-  
verfahren durchzuführen. Dazu wurde den Beteiligten sowie der Öffentlichkeit in der Zeit  
vom 17. September bis zum 31. Oktober 2012 Gelegenheit gegeben, Stellung zu der Regio-  
nalplanänderung zu nehmen und Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Dabei war abzusehen, dass sich bei der Frage, ob Windkraftanlagen in den Landschafts-  
schutzgebieten (LSG) innerhalb der Naturparke Spessart und Steigerwald zugelassen wer-  
den sollen, ein weites Spannungsfeld zwischen den Belangen des Naturschutzes und der  
Landschaftspflege, dem Schutz des Landschaftsbildes und des Erholungswertes einer Land-  
schaft sowie den Belangen des Tourismus auf der einen Seite und der Nutzung von Wind-  
kraft auf der anderen Seite, eröffnet. Entsprechend differenziert wurde die Regionalplanän-  
derung im Rahmen der Anhörung betrachtet.

Die Absicht, Windkraftanlagen in den Landschaftsschutzgebieten zu realisieren, findet im  
Ergebnis der Anhörung eine Reihe von begründeten Zustimmungen. Dabei spielt neben der  
Tatsache, dass die Hochlagen der Mittelgebirge eine deutlich höhere Windhöufigkeit aufwei-  
sen als die tiefer liegenden Teile dieser Region, die Großflächigkeit der Landschaftsschutz-  
gebiete und die Frage, welche Rückschlüsse aus Vorbelastungen zu schließen sind, eine  
besondere Rolle. Ein Ausschluss für die - privilegierte - Windkraftnutzung würde demnach  
eine ganz erhebliche Beschränkung des Flächenpotentials darstellen.

Die Regionalplanänderung stößt jedoch ebenso auf entschiedene Ablehnung bzw. auf be-  
gründete erhebliche Bedenken, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines möglichst  
intakten Landschaftsbildes in den Landschaftsschutzgebieten, auf die Bedeutung der Land-  
schaft für die Erholung sowie auf den geforderten Schutz der Lebensstätten und Lebens-  
räume wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Eine Vielzahl von Einwendern sprach sich gegen eine frühzeitige Aufgabe des Regionalplan-  
ziels aus. Den eindrücklich vorgebrachten Forderungen, das Verfahren zur Aufhebung des  
Ziels B X 3.2 zurückzustellen und zunächst die Regionalplanfortschreibung zur Ausweisung  
von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten außerhalb der LSG in den Naturparks weiterzuverfol-  
gen, ist besonderes Gewicht beizumessen. Der Einwand ist nachvollziehbar, denn diese  
Vorgehensweise entspricht den Festlegungen der Gebietskulisse Windkraft, wonach vorran-  
gig Flächen außerhalb der LSG genutzt werden sollen. Sollte das Angebot nicht ausreichen,

wäre im nächsten Schritt die Zulassung von Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten innerhalb der Naturparke zu prüfen.

Dabei nimmt die Frage, unter welchen Maßgaben Windkraftanlagen in den Landschaftsschutzgebieten gesteuert werden können bzw. sollen, einen großen Raum in der Anhörung ein. Die begründeten Einwendungen – insbesondere der benachbarten Regionalen Planungsverbände – zielen im Wesentlichen auf eine einheitliche Vorgehensweise in den Naturparken Steigerwald und Spessart ab und fordern nachdrücklich eine gemeinsame, regionsübergreifende Lösung, idealerweise in Form eines Zonierungskonzeptes. Das Zonierungskonzept wird als wesentliches Steuerungskonzept angesehen, um Windenergienutzung und Naturschutzbelange in Einklang zu bringen.

### **Vortrag von Frau Ziegra-Schwärzer / PP-Präsentation (siehe Anlage 1)**

Der **Verbandsvorsitzende** bedankt sich bei Frau Ziegra-Schwärzer für Ihre Ausführungen.

Um dem als Alternative zur Nutzung fossiler Energieträger notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen ist es unerlässlich – so auch im Ergebnis der Anhörung – die Nutzung der Windkraft in der Region Würzburg weiter auszubauen. Konsens war und ist, dass dies in der Region Würzburg auf eine verträgliche, Mensch und Umwelt möglichst wenig beeinträchtigende Weise, erfolgen soll.

Vor dem Hintergrund der Anhörungsergebnisse stellt die Aufhebung des Ziels B X 3.2 zum jetzigen Zeitpunkt jedoch ein falsches Signal dar. Die Anhörungsergebnisse legen dar, dass sich allein durch die geplante regionalplanerische Änderung keine Steuerung der Windkraft auf unproblematische Standorte in den Schutzgebieten erzielen lässt.

Bei der gebotenen Bewertung der kollidierenden Belange - Naturschutz / Windkraft – müsse man zu Grunde zu legen, dass es der Region Würzburg voraussichtlich möglich wäre, die Potenziale der Region zum Ausbau der Windenergie außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten zu nutzen und gemeinsam mit dem Ausbau der weiteren erneuerbaren Energien einen Beitrag zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses und damit zum Klimaschutz zu leisten. In der Konsequenz erfordert dies, das Ziel B X 3.2 nicht aufzuheben, sondern zurückzustellen und zunächst die Regionalplanfortschreibung zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten außerhalb der Landschaftsschutzgebiete in den Naturparken weiter zu verfolgen. Erst mit Festlegung der Vorranggebiete für die Windkraftnutzung lässt sich abschließend beurteilen, ob und in welchem Umfang darüber hinaus Flächen in den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke benötigt werden.

Außer acht bleiben dürfen jedoch nicht die Energie- und Klimaschutzkonzepte der Landkreise Main-Spessart, Kitzingen und Würzburg, die auf eine Steigerung der regionalen Energie-

erzeugung aus regenerativer Energie – vor allem Windkraft – zielen. Die in den Energiekonzepten der Landkreise angeführten Umsetzungspotenziale für Windkraftanlagen sind sehr stark von den regulatorischen und politischen Rahmenbedingungen, wie dem Regionalplan und Zonierungskonzepten abhängig, die sich noch in Bearbeitung befinden bzw. noch nicht übersehen werden können. Da bis zur Rechtswirksamkeit des regionalplanerischen Windenergiekonzeptes noch einige Zeit vergehen kann, wird der Druck in den Landkreisen Main-Spessart und Kitzingen auf die Höhenlagen der Mittelgebirge wegen der besseren Ertragsmöglichkeiten immer höher – nicht nur von Seiten der Unternehmen, sondern auch der Gemeinden selbst.

Daher wird es notwendig, dass sich der Regionale Planungsverband Würzburg - neben der vorrangig zu verfolgenden Regionalplanfortschreibung zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten außerhalb der LSG in den Naturparken – für eine mit den Nachbarregionen abgestimmte gemeinsame, regionsübergreifende Lösung für die Naturparke Steigerwald und Spessart einsetzt. Dabei sind die fachlichen und politischen Anstrengungen auf die Ausarbeitung eines umfassenden Zonierungskonzeptes zu richten.

Eine Änderung des Regionalplanziels kann dann auf der Basis der Zonierungskonzepte und deren Übertragung in die Schutzgebietsverordnung vorgenommen werden.

Landschaftsschutzgebiete können dann im Regionalplan z.B. als Ausschlusskriterium mit Ausnahme der per Zonierung und Verordnung freigegebenen Bereiche beibehalten werden. Diese Vorgehensweise setzt jedoch Beschlüsse der Naturparkträger wie der betroffenen Bezirke als für die Änderung der LSG-Verordnung zuständige Körperschaften voraus, die für den Gesamttraum des Naturpark Steigerwalds sowie des Naturparkes Spessart noch nicht vorliegen, aber dringend notwendig wären. Hier sollte der Planungsverband versuchen die Anstrengungen zu verstärken.

Zum Zonierungskonzept berichtet **Stadtrat Friedl**, dass im Altmühltal ein Modellprojekt vor dem Abschluss steht, dessen Verfahrensdauer nicht einmal ein Jahr betrug. Da bereits im Juli 2012 im Planungsausschuss über ein Zonierungskonzept gesprochen wurde, fragt er nach, wie weit die Bemühungen um ein Zonierungskonzept fortgeschritten sind, was vom Planungsverband bzw. Planungsausschuss getan werden könne, um dies zu beschleunigen, was die Regierung bislang in diesem Bereich getan hat, und mit welcher Geschwindigkeit dies tatsächlich vorangetrieben werden könne?

Außerdem sieht er einen Wertungswiderspruch: Bei dem Vortrag von Frau Ziegra-Schwärzer hieß es, „dass Windkraftnutzung in der Regel nur nach Verwaltungsänderung möglich ist“. Wenn die Schutzzonenregelungen es nicht zulassen, dass in den Schutzgebieten Windkraftanlagen möglich sind, wozu wird dann ein pauschales Verbot benötigt?

Er hält den Unterschied für wichtig: Es geht nicht darum die Schutzgebiete als Schutzgebiete generell aufzuheben, sondern es geht darum in diesen die Errichtung von Windkraftanlagen zu ermöglichen. Es bleibt das Schutzgebiet erhalten.

Er verlangt ein klares Signal vom Planungsausschuss, dass möglichst schnell ein Zonierungskonzept erarbeitet wird, dass möglichst schnell dort die geeigneten Flächen erkannt werden und diese dann im Rahmen einer Vorrang- und Vorbehaltsgebietsplanung mit einbezogen werden.

Wenn die Vorrang- und Vorbehaltsgebietsplanung zu einem Abschluss gekommen ist, müsste nach seiner Meinung alles was nach den Planungsausschuss-Beschlüssen nicht Vorrang- und Vorranggebiete sind, Ausschlussgebiete sein. Wenn das so ist, entfällt seiner Meinung nach die Notwendigkeit, diesen Ausschluss im Ziel 3.2 aufrecht zu erhalten, weil dann auch die Verordnungsgeber die Möglichkeit haben die Zonierungskonzepte zu beschließen.

Er ist dafür, sobald hier der Beschluss für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete rechtskräftig ist, das Ziel B X 3.2 aufzuheben. Wenn nicht, stimmt er dagegen.

Der **Verbandsvorsitzende** antwortet zur 1. Frage, dass das Zonierungskonzept bereits Thema im Bezirkstag war, und auch dort die Notwendigkeit eines Zonierungskonzeptes gesehen wird. Zur 2. Frage berichtet er, dass es bereits Gespräche auf fachlicher Ebene gab, wie ein Zonierungskonzept angestoßen werden kann.

**Frau Ziegra-Schwärzer** berichtet, dass bezüglich der Frage, Windkraftanlagen auf Grundlage einer Zonierung der Landschaftsschutzgebiete vorzunehmen, bereits damit begonnen wurde eine regionsübergreifende Abstimmung mit den benachbarten Regionalen Planungsverbänden herzustellen. Diese streben eine einheitliche Vorgehensweise in den Naturparken Spessart und Steigerwald an. Auch wurden mit dem Bereich 5 (Umwelt) der Regierung von Unterfranken bereits Gespräche geführt, wie solche einheitlichen Zonierungskonzepte zu erreichen sind und wie diese seitens der Regierung, insbesondere dem Sachgebiet 51 ‚Naturschutz‘ unterstützt werden können. Ferner erfolgten Gespräche mit dem Bezirk über die Ausweisung von geeigneten Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke. Am 19.02. wird der Bezirksausschuss des Bezirkstags von Unterfranken tagen und darüber befinden, wie mit den Zonierungskonzepten für die Landschaftsschutzgebiete in den Naturparken umzugehen ist. Seitens des Planungsverbandes Würzburg wurde bereits, in Abstimmung mit den benachbarten regionalen Planungsverbänden, ein Schreiben an den Bezirk Unterfranken vorbereitet, mit dem Ergebnis, dass die Erforderlichkeit eines Zonierungskonzeptes für die Landschaftsschutzgebiete ganz deutlich gesehen wird. Dieses Schreiben wird um die Beschlüsse dieser Sitzung zu ergänzen sein.

Zum Widerspruch, den Stadtrat Friedl sieht, erklärt Frau Ziegra-Schwärzer, in der Regel kommt die Verordnungsänderung zum Tragen. Aber im Vorfeld werden die Prüfschritte Er-

laubnis bzw. Befreiung betrachtet. Die Erlaubnis kommt in der Regel für Windkraftanlagen nicht in Betracht. Bei der Befreiung müssen atypische singuläre Einzelfälle vorliegen, die die Verordnung nicht funktionslos werden lassen dürfen. Vorbelastungen bekommen ein größeres Gewicht. Überlässt man die Zulassung der Einzelfallprüfung und -genehmigung, besteht die Gefahr, dass es hier zu Zersiedelungsansätzen kommt, die weitere Belastungen nach sich ziehen. Das ist der Hintergrund warum man über eine Verordnungsänderung gehen will. Dabei entspricht die Zonierung, als eine die Naturschutzziele weniger beeinträchtigende Alternative, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zu der Frage der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete antwortet Frau Ziegra-Schwärzer, wenn die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie die Ausschlussgebiete rechtskräftig festgesetzt werden, würden die Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich als Ausschlusskriterium beibehalten werden. Man müsste dann eine Ausnahmeregelung aufnehmen, die aus dem Ausschlusskriterium Landschaftsschutzgebiet die Gebiete herausgrenzt, die aufgrund einer Verordnungsänderung mit der Windkraft in Verbindung gebracht werden können. Das bedeutet, dass mit Rechtskraft der Regionalplanfortschreibung das Ziel B X 3.2 (Verbot für Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten) außer Kraft treten würde.

Zur Frage der Dauer, erklärt Frau Ziegra-Schwärzer, die Anhörung zu der Regionalplanfortschreibung des Abschnittes B X 3 „Windenergieanlagen“ ist vor der Sommerpause geplant, eine Auswertung der Anhörungsergebnisse soll nach der Sommerpause erfolgen. Falls keine zweite Anhörung erforderlich würde, könnte die Regionalplanänderung noch im Jahr 2013 zur Rechtskraft kommen. Der **Verbandsvorsitzende** ergänzt, damit würde dann das konkrete Ziel Landschaftsschutzgebiete entfallen.

Auch **LR'in Bischof** ist für eine zügige Umsetzung des Zonierungskonzeptes, um mit den anderen Regionen einheitlich vorgehen zu können. Sie weist darauf hin, dass aus dem Schreiben, das die Landratsämter vom Ministerium erhalten haben, nicht klar hervorgeht, wie die Arbeits- und Kostenverteilung dafür vorgesehen ist. Deshalb bittet sie um Abklärung auf Regierungsebene.

**Frau Ziegra-Schwärzer** berichtet, dass die Erstellung der Zonierungs-Pilotprojekte „Altmühltal“ und „Frankenhöhe“ knapp 40.000 € und 50.000 € gekostet hätten. Diese Konzepte wurden zu 80 Prozent gefördert. Zur Zeit werde an der Regierung geklärt, ob für die Konzepte Spessart/Steigerwald eine Förderung zur Verfügung steht. Der zeitliche Ablauf des Vorhabens hängt von der Vergabe usw. ab.

**RD Weidlich** wirft ein, das sei in der Vorbereitung zur Bezirksausschusssitzung des Bezirkstages am 19.02. Dem könne man nicht vorgreifen.

**RD Kern** berichtet von unterschiedliche Zahlen, die für die Dauer des Zonierungskonzeptes im Raum stehen. Er könne sich vorstellen, dass die Dauer des Zonierungsverfahrens für das bayernweite Pilotprojekt Altmühltal (ca. 1 Jahr) vom Grundsatz her übertragen werden kann.



**Bgm. Schüßler** will wissen wie in der Zeit, bis das Zonierungskonzept erstellt ist, verfahren wird. „Ist es dann weiterhin ausgeschlossen in Landschaftsschutzgebieten Windkraftanlagen zu errichten oder wird im Einzelfall bei einer Antragstellung geprüft?“ Er berichtet von einem Einzelfall: Die Verwaltungsgemeinschaft Burgsinn grenzt an das Bundesland Hessen an, die Gemeinde Flörsbachtal beabsichtigt an der unmittelbarer Gemarkung zur Grenze der Gemeinde Fellen Windkraftanlagen zu errichten. Ihm stellt sich die Frage wenn auf der Gemarkung der Gemeinde Fellen Windkraftanlagen errichtet werden sollen, werden diese dann genehmigt (in der Zwischenzeit, bis das Zonierungskonzept erstellt ist)?

**Frau Zieggra-Schwärzer** antwortet, dass bei dieser Frage zu berücksichtigen ist, dass hier zwei Regionen (Region Würzburg, Region Rhein-Main/Südhessen) mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen aneinandergrenzen. Das führe durchaus zu einem Ungleichgewicht bezüglich der Beurteilung der Windkraftstandorte. Für die Region Würzburg bedeutet das, dass bis zur Zonierung der Landschaftsschutzgebiete und deren Übertragung in den Regionalplan (Aufhebung Ziel B X 3.2) in den Landschaftsschutzgebieten keine Windkraftanlagen gebaut werden dürfen.

Laut **RD Weidlich** hat die Höhere Landesplanungsbehörde, die an dem Bauleitplanverfahren der Gemeinde Flörsbachtal beteiligt wurde, gebeten, die Abstände der Windkraftanlagen zu den Landschaftsschutzgebieten der Region Würzburg zu erhöhen. Das sei ein laufendes Verfahren und deshalb noch nicht rechtskräftig. Im Bereich Flörsbachtal ist kein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

**Bgm. Dr. Knaier**, merkt an, dass im Landkreis Kitzingen im Bereich Geiselwind drei Regierungsbezirke aneinander grenzen: Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken. Er schlägt vor zu fordern, dass die Erstellung des Zonierungskonzeptes parallel zu der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gemacht wird, damit wertvolle Zeit gewonnen wird.

**Frau Zieggra-Schwärzer** informiert, dass zur Zeit in allen benachbarten regionalen Planungsverbänden Windkraftanlagen in den Landschaftsschutzgebieten ausgeschlossen sind und an diesem Ziel zunächst festgehalten werden soll. Die Region Würzburg ist vom Planungsstand her gleich gerichtet. „Wir sollten keine Vorreiterrolle einnehmen“.

**Kreisrat Kuhn** ist der Meinung, man sollte in einem Fall bei dem die benachbarte Planungsregion in ihrem Verfahren weiter fortgeschritten ist, ein direkt angrenzendes Gebiet im Befreiungsverfahren heranziehen. Es gäbe „Kleinkrieg“ wenn in der Nachbarregion die Möglichkeit der Windkraftbebauung besteht und „wir hier noch bei der Zonierung warten“. Ihm dauert das ganze Windkraftverfahren zu lange.

**Frau Zieggra-Schwärzer** betont, dass die Planungsregion Oberfranken West in ihrem Zonierungsverfahren nicht weiter ist als die Region Würzburg. Die Planungsregionen Oberfranken West und Westmittelfranken haben bereits mitgeteilt, nur über eine Zonierung gemeinsam mit der Region Würzburg weiterzugehen. Eine Befreiung kann nur für Einzelanlagen erteilt

werden, alles andere müsse über eine Verordnungsänderung, d.h. über ein Zonierungskonzept oder über eine Änderung des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes erfolgen.

Der **Verbandsvorsitzende** sieht ganz klar, es muss eine Abstimmung zwischen den regionalen Planungsverbänden stattfinden und weist die Kritik von Bgm. Kuhn zurück. In der Region Würzburg wurde für die Windkraft viel getan und sie ist bei der Anzahl von Windkraftanlagen ganz vorne.

Auch **LR'in Bischof** schließt sich der Meinung des Verbandsvorsitzenden an und erläutert noch einmal die Anfänge der Windkraft in der Region. Im Landkreis Kitzingen ging es mit der Windkraft los, als damals noch niemand Windkraftanlagen wollte, so dass sie damals einen Antrag beim Regionalen Planungsverband Würzburg gestellt hat, „damit man etwas in der Hand hat“. Der Planungsverband hat dafür gesorgt, dass für den Bau der Windkraftanlagen einigermaßen geordnete Bereiche geschaffen wurden und empfindliche Bereiche herausgehalten wurden, um auch den Belangen der Bürger entgegenzukommen. Nach Fukushima wurde „plötzlich der Schalter umgelegt“. Nun ist ein Zonierungskonzept richtig und notwendig und das „sollten wir heute beschließen“.

**Frau Ziegra-Schwärzer** berichtet über die Landschaftsbildbewertung in ganz Bayern, die Ende Februar für die Region Würzburg abschließend vorliegen und veröffentlicht werden soll. Dies ist ein wesentlicher Baustein für ein Zonierungskonzept.

**OB Rosenthal** weist darauf hin, dass in der Bundesrepublik kein Strommangel besteht. Es bedarf deshalb keiner Hektik. Es gibt Probleme im Leitungsbau und im Speicherbereich. Die Stadtwerke der Stadt Würzburg und die WVV haben im vergangenen Jahr bittere Erfahrungen gemacht. Es gab Zeiten in denen Strom nur zu Negativpreisen in das Netz eingespeist werden konnte. „Wir haben die modernsten Anlagen, die eigentlich für die Energiewende taugen, aber gleichzeitig werden die abgeschriebenen Braunkohlekraftwerke am Netz gehalten und treten in Konkurrenz, weil die Zertifikate so preiswert geworden sind, dass sich das rechnet.“. Die Stadt Würzburg hat ihre Kraftwerke GuD 1 und GuD 2 teilweise an Wochenenden abgeschaltet, weil das preiswerter ist, als sie am Netz zu halten. „Das hat der Energieagentur nicht gepasst und wir sind für systemrelevant erklärt worden.“ Viele andere kommunale Kraftwerksbetreiber haben identische Probleme. „Wir haben zu viel Strom im Netz.“ Die Zeit für die Erstellung der Zonierung könne man sich nehmen. Man gewinnt Einheitlichkeit und kann das Für und Wider abwägen. Deshalb ist er für die Zonierung.

**Stadtrat Friedl** sieht das anders, gerade im Hinblick auf das Kernkraftwerk Grafenreinfeld, das Ende 2015 abgeschaltet wird und derzeit mit max. 55 Prozent Grundlast im Netz ist. Dazu kommt noch die Problematik einer Vielzahl von Braunkohlekraftwerken, die sich leider rentieren und deswegen weiter als Grundlast enorm in das Netz drängen. Deshalb hat das Würzburger Kraftwerk auch Schwierigkeiten. Wenn in der Region die Windkraft weiter so zunimmt, wird das Würzburger Kraftwerk auch wieder wesentlich wichtiger. Deshalb hat er

diese großen Sorgen für die Zukunft nicht. Er sieht die Notwendigkeit, die Energiewende in einem kurzen Zeitraum zu schultern und ist sicher, der Windkraft wird noch eine andere Bedeutung zukommen. Deshalb sollte hier schnell geplant werden. Er möchte, dass die Vorrang- und Vorbehaltsgebietsplanung parallel mit der notwendigen Planung für die Zonierung anläuft und dass mit aufgenommen wird, wie die Zonierung mit in den Beschluss verfasst werden kann, damit keine neuen Beschlüsse nötig sind, wie mit den Zonierungskonzepten und den Flächen umgegangen wird. „Weiterhin sollte parallel den Kommunen der Auftrag und die Anhörung mitgeben werden, schon einmal Vorrang- und Vorbehaltsgebiete anzumelden, damit wir darüber keine Zeit verlieren.“ Es kann deshalb parallel laufen.

Der **Verbandsvorsitzende** fasst zusammen: Die Intension im Planungsverband im Bezug auf die Landschaftsschutzgebiete sollte sein, dass die Landschaftsschutzgebiete einen Kernbereich schützen sollen, nämlich die Landschaft. Trotzdem oder auch deshalb sollte der Planungsverband einen Beitrag über die Landschaftsschutzgebiete für die Windkraft leisten, nämlich dort, wo es unproblematisch ist, ohne Einschränkung anderer Interessensgüter. Dies sollte über die Zonierungskonzepte laufen, bei denen mit anderen Regionalen Planungsverbänden und anderen Bundesländern darüber abgestimmt wird. Dies sollte parallel laufen und dann Eingang in die Regionalplanfortschreibung finden.

**Stadtrat Friedl** fordert die Aufnahme in den Beschlussvorschlag, „dass mit Rechtskraft der Vorrang- und Vorbehaltsgebietsplanung das Ziel B X 3.2 entfällt“. Der **Verbandsvorsitzende** und **Frau Ziegra-Schwärzer** sind der Meinung, dies könne man im Beschlussvorschlag von TOP 3 ergänzen. **Stadtrat Friedl** ist damit einverstanden.

### **Beschluss:**

„Die Aufhebung des Regionalplanziels B X 3.2 *„In den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke Spessart und Steigerwald sollen überörtlich raumbedeutsame Vorhaben zur Windenergienutzung ausgeschlossen sein.“* wird zunächst zurückgestellt, bis ein Zonierungskonzept für die Landschaftsschutzgebiete vorliegt.

Die bereits begonnenen Bemühungen, eine regionsübergreifende Abstimmung einheitlicher Zonierungskonzepte zu erreichen, sind vordringlich zu beschleunigen. Die Ergebnisse der Zonierungskonzepte sind in die Regionalplanfortschreibung einzubeziehen.“

**23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen**

**TOP 3****Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel B X "Energieversorgung", Abschnitt 3 "Windenergieanlagen": Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung;  
Beratung des grundsätzlichen weiteren Vorgehens und Beschluss dazu**

Am 23. April letzten Jahres haben wir beschlossen die Regionalplanfortschreibung des Abschnittes B X 3 „Windenergieanlagen“ von 2008 zügig zur Rechtskraft zu bringen, um die räumliche Entwicklung der Windkraftnutzung in geordnete Bahnen zu lenken. Dazu soll

- zunächst der Entwurf aufgrund der 2009 erfolgten Anhörung überarbeitet werden
- und in einem 2. Schritt die Möglichkeiten geprüft werden, in den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke Spessart und Steigerwald sowie im „Untersuchungsraum B 26 n“ Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung auszuweisen.

**Vortrag von Frau Ziegra-Schwärzer / PP-Präsentation (siehe Anlage 2)**

Der **Verbandsvorsitzende** bedankt sich bei Frau Ziegra-Schwärzer. Die Energiewende stellt nicht nur die Energieversorger und Leitungsnetzbetreiber vor große Herausforderungen bezüglich des Transportes von Strommengen und des Ersatzes von großen Stromkapazitäten nach der Abschaltung von Kernkraftwerken sowie der Speicherung des überschüssigen Stroms, sondern auch die Regionalplanung bezüglich einer bestmöglichen und abgestimmten Steuerung der Ansiedlung von Windparks. In allen Regionen hat es sich gezeigt, dass es sich um ein rechtlich wie fachlich sehr komplexes und durch die Rechtsprechung in vielen Details vorgegebenes Thema handelt, das einer sehr sorgfältigen Bearbeitung bedarf.

Die Regionalplanung hat bisher noch nie in diesem Umfang bauliche Anlagen räumlich gesteuert wie dies bei Windparks der Fall ist. Es muss nicht weiter begründet werden, dass solche baulichen Veränderungen der Natur- und Kulturlandschaft von allen Beteiligten – hier sind sowohl die zahlreichen Fachbehörden gemeint, die ihre betroffenen fachlichen Belange zu vertreten haben – sondern vor allem die Kommunen und die Bürgerinnen und Bürger, außerordentlich konträr diskutiert werden. Die Anhörungen (2009 und 2012) im Rahmen der Regionalplanfortschreibung haben vor allem gezeigt, dass gerade aufgrund der Raumnutzungskonflikte, die die Windparks möglicherweise erzeugen werden, die Fachbehörden, die Kommunen und die Interessengruppen eine hohe Erwartungshaltung an die steuernde Wirkung der Regionalplanung haben: d.h. durch die regionalplanerische Widmung z.B. eines Vorranggebietes und auf der anderen Seite eines Ausschlussgebietes soll auch eine verlässliche Planungssicherheit geschaffen werden sowohl für die Investoren als auch für Kommunen und Grundstückseigentümer.

Frau Ziegra-Schwärzer hat dargelegt, dass mit der Neudefinition der Prüfkriterien, der Vergrößerung der Fläche für die Suchräume, der erforderlichen Abstimmungen und der Ausweitung der Einzelfallprüfungen der Prüfaufwand insgesamt zunimmt. Die Wahl der Flächen als Standorte für Windkraftanlagen ist jedoch die zentrale Aufgabe der Regionalplanfortschreibung. Erfolgreich kann die Planung deshalb nur dann sein, wenn es gelingt, im intensiven Gespräch mit allen Beteiligten Lösungen zu finden, die oft unterschiedliche Wünsche und Zielsetzungen weitest möglich berücksichtigen. Das kostet Zeit. Die dafür benötigte Zeit ist jedoch gut angelegt. Denn liegt ein qualifiziertes Planungskonzept vor, geschieht dessen Umsetzung rascher und weniger konflikträchtig.

Gleichwohl ist es wichtig und richtig, dass das Thema Windkraftnutzung energisch vorangetrieben wird. In Abweichung des Planungsausschuss-Beschlusses vom 23.04.2012 schlägt er daher vor:

1. Die mittlerweile teilweise überholten Stellungnahmen der Fachplanungsträger, Verbände und sonstigen Träger öffentlicher Belange der Anhörung von 2009 als eine Vorinformation zu werten (informelle Beteiligung), da eine umfassende Zusammenstellung und Bewertung der Stellungnahmen erhebliche Arbeitskapazität binden und keine vollständig verwertbaren Ergebnisse für das weitere Planungsverfahren liefern würde.
2. Die geforderte intensive Überprüfung der Gebietskulisse für die Windenergienutzung dafür zu nutzen, die Fläche für die Suchräume auch auf den Untersuchungsraum der B 26 n auszuweiten.

Vor dem Hintergrund der geforderten zügigen Umsetzung der Regionalplanfortschreibung ist sein Ziel, im 2. Quartal 2013 das Anhörungsverfahren (Anhörungsbeginn vor der Sommerpause) zu beschließen.

**OB Rosenthal** sieht einen Zielkonflikt: Da die neueren Windkraftanlagen deutlich höher sind als früher und die Abstandsflächen, die jetzt vergrößert werden nur der größeren Windkraftanlage geschuldet sind, wünscht er den Zusatz, dass die Größenordnung der Windkraftanlage auch eine Aussage in den Abstandsflächen nach sich zieht.

**Frau Ziegra-Schwärzer** nimmt diesen Aspekt gerne in die Prüfung auf.

Auf Nachfrage von **Stadtrat Friedl** zu evtl. Verzögerungen bei einem erneuten Anhörungsverfahren, erklärt **Frau Ziegra-Schwärzer**, dass das Anhörungsverfahren sowieso vorgesehen war. 2009 fand ein erstes Anhörungsverfahren statt, die 2. Anhörung war eigentlich vor der Winterpause vorgesehen, wird nun aber im Hinblick auf die Probleme, die sich gezeigt haben, erst in Kürze durchgeführt. „Ansonsten bleiben wir im normalen Planungsprozess.“

Der **Verbandsvorsitzende** erklärt, dass sich durch die geänderten Prüfkriterien die Vorrangflächen verkleinern werden. Deshalb macht es Sinn, neben den Landschaftsschutzgebieten jetzt auch den Untersuchungsraum B 26n zu prüfen.

Frau **Ziegra-Schwärzer** informiert, dass bereits eine Absprache mit der Straßenbauverwaltung vorgenommen wurde. Es wird ein Puffer von 400 m beidseits dieser raumgeordneten Trasse zu berücksichtigen sein. Trotzdem steht noch zusätzlich ein sehr großer Bereich zur Verfügung, der in die Suchkulisse einbezogen werden kann.

### **Beschluss:**

„Der Beschluss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg vom 23.04.2012

Beschluss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg vom 23.04.2012:

1. Der Regionsbeauftragte wird beauftragt, die am 12. September und 9. Dezember 2008 beschlossene Fortschreibung des Abschnitts B X 3 „Windenergieanlagen“ des Regionalplans der Region Würzburg (2) aufgrund der dazu im Jahr 2009 erfolgten Anhörung zu überarbeiten und den Umweltbericht zu erstellen. Dabei sind die „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ der Bayerischen Staatsregierung vom 20. Dezember 2011 (Windenergie-Erlass) und die heutigen Beratungsergebnisse zu berücksichtigen. Die Ergebnisse sind dem Planungsausschuss sobald wie möglich vorzulegen.
2. Unabhängig von Ziffer 1 wird der Regionsbeauftragte beauftragt, Möglichkeiten zu prüfen, in den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke Spessart und Steigerwald sowie im „Untersuchungsraum B 26 n“ Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung auszuweisen. Die Ergebnisse sind in Form eines Entwurfs für eine weitere Fortschreibung des Regionalplans zur Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten für Windkraftnutzung dem Planungsausschuss sobald wie möglich vorzulegen.

wird revidiert und wie folgt gefasst:

Der Regionsbeauftragte wird beauftragt, die am 12. September und 9. Dezember 2008 beschlossene Fortschreibung des Abschnitts B X 3 „Windenergieanlagen“ des Regionalplans der Region Würzburg (2) zu überarbeiten und den Umweltbericht zu erstellen. Dabei sind die Möglichkeiten zu prüfen, im „Untersuchungsraum B 26 n“ Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung auszuweisen. Die Fortschreibung ist unter Berücksichtigung

- der Vorinformationen aus der im Jahr 2009 erfolgten Anhörung (sofern diese durch die Reaktorkatastrophe im japanischen Fukushima und der dadurch in Deutschland ausgelösten Energiewende nicht überholt ist) und der dazu erfolgten ergänzenden Anhörung der Kommunen im Jahr 2012,
- der „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ der Bayerischen Staatsregierung vom 20. Dezember 2011 (Windenergie-Erlass)
- und der heutigen Beratungsergebnisse vorzunehmen.

Der überarbeitete Fortschreibungsentwurf ist zusammen mit dem Umweltbericht sobald wie möglich dem Planungsausschuss vorzulegen.

Mit Rechtskraft der Fortschreibung tritt das Ziel B X 3.2 (Verbot für Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten) außer Kraft.“

**23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen**

<b>TOP 4</b> <b>Sonstiges</b>
----------------------------------

Es bestehen keine Wünsche und Anregungen.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 10:50 Uhr.

Karlstadt, 30.01.2013

Schiebel, Landrat  
Verbandsvorsitzender

Füller  
Schriftführerin

**Regionaler Planungsverband Würzburg**  
Sitzung des Planungsausschusses am 30.01.2013

**TOP 2**

Änderung des Regionalplans:  
Aufhebung des Ziels 3.2 im Kapitel B X „Energieversorgung“  
Beratung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und Beschluss dazu





Änderung des Regionalplans:  
 Aufhebung des Ziels 3.2 im Kapitel B X „Energieversorgung“  
 Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Anhörerergebnisse Kommunen	LKR Kitzingen	LKR Main-Spessart	LKR Würzburg
Keine Stellungnahme	9	19	35
Keine Einwände da Belange nicht berührt	6	1	5 LRA / Landkreis
Zustimmung	1 LRA   Landkreis	12	8
Bedenken, Einwände, Anregungen	6	2 LRA / Landkreis	1
Ablehnung	9	6	2

# Landschaftsschutzgebiete der Naturparke Spessart und Steigerwald

- Umfassen großflächige, bisher nahezu unbelastete Waldgebiete, weitgehend frei von bautechnischen bzw. sogar immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Anlagen
- Übernehmen wichtige Funktionen für die Schutzgüter des Naturschutzes einschließlich der landschaftsgebundenen Erholung
- Die LSG der Naturparke sind in der hier bislang vertretenen Auffassung als sensible Flächenkategorie aufzufassen, bei der in der Regel eine Verträglichkeit der Windkraftnutzung nicht gegeben sein wird

## Bisherige Praxis behandelte LSG

- als Bereiche mit erhöhtem Konfliktpotential -  
in der Regel als Tabuflächen

- Konflikten zwischen Schutzziele von LSG und Windenergienutzung wird wirksam vorgebeugt
- Vorgehensweise begrüßenswert, wenn es sich um LSG handelt, die nach ihrem Schutzzweck auf der gesamten Schutzgebietsfläche gegenüber der Windenergienutzung sensibel sind

# Windenergieerlass verringert die Naturschutz-Tabuflächen:

- Grundsätzlich möglich, aber sensibel zu behandeln: LSG incl. Naturpark-Schutzzonen
- Im konkreten Fall ist darzulegen, ob und warum die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind

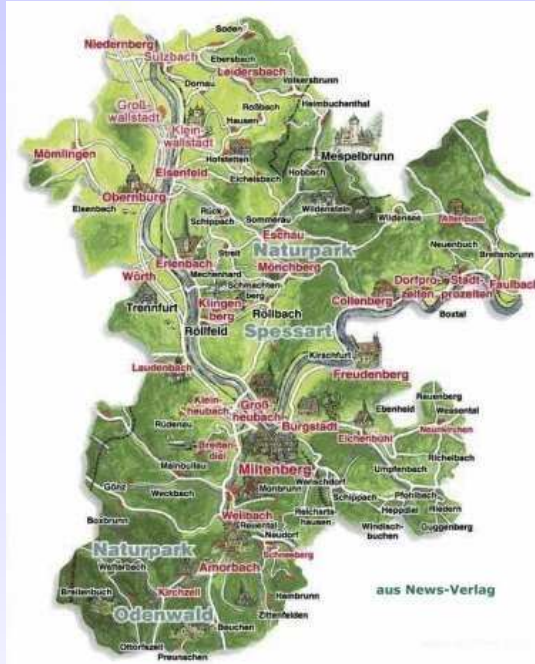
# Argumente für WKA in LSG

- Deutlich höhere Windhöffigkeit der Hochlagen der Mittelgebirge
- Großflächigkeit der LSG
- Veraltete LSG-Grenzen
- Vorbelastungen
- Ortsnahe dezentrale Energieerzeugung
- Regionale Wertschöpfung
- Beitrag ländlicher Raum zur Energiewende
- Akzeptanz, Bürgerwille

Entgegen der vielfach geäußerten Meinung, der „Windenergieerlass“ habe die LSG generell geöffnet, ändert der dieser nichts an der bestehenden Situation:

- Der Windenergieerlass zeigt Wege auf, die zu einer Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen in Teilbereichen von LSG führen können, sofern die dazu erforderlichen Prüfungen und Verfahren in entsprechender Weise ausfallen.
- Unabhängig von der Steuerung der Windkraftnutzung durch Ziele der Regionalplanung ist die Windkraftnutzung in LSG erst nach einer Verordnungsänderung möglich, da die Verordnung in der Regel einen Erlaubnisvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen enthält und die Erlaubnis nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden kann.

# Windkraft in Landschaftsschutzgebieten



## Landschaftsschutzgebiete

§ 26 Abs. 2 BNatSchG

In einem Landschaftsschutzgebiet sind [...] nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

→ LSG-VO (Art. 51 Abs. 2 BayNatSchG)

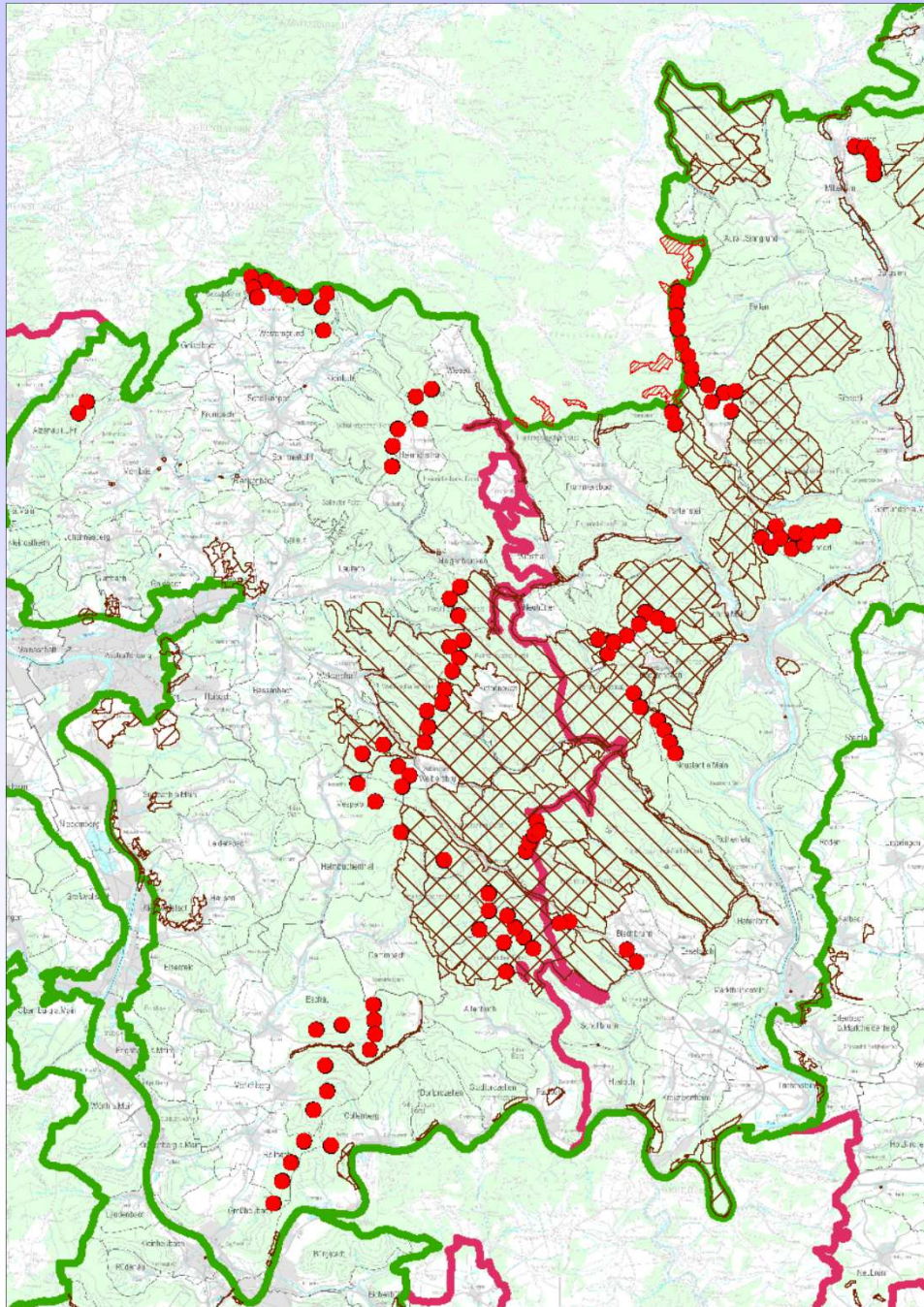
# Windkraft in Landschaftsschutzgebieten

- **Natürliches Spannungsfeld:**  
WKA wirkt sich zwangsläufig auf das Schutzgut Landschaftsbild aus („Fremdkörper“)
- **Wertunterschiede innerhalb des LSG:**  
Gerade in großflächigen LSG können weniger schutzwürdige Teilbereiche identifiziert werden, die sich für die Windkraftnutzung eignen
- **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:**  
vorrangig Zugriff auf Flächen außerhalb von Schutzgebieten
- **Rechtliche Rahmenbedingungen:**
  1. Erlaubnis
  2. Befreiung
  3. Verordnungsänderung



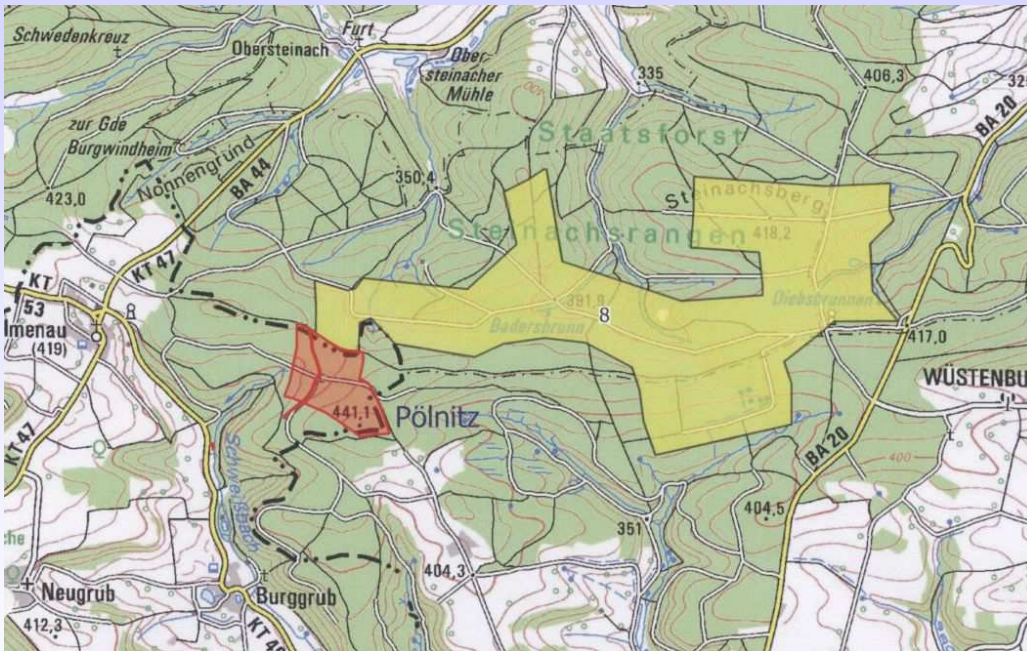
## Unabhängig von der Steuerung der Windkraftnutzung durch die Ziele der Regionalplanung

- Ist die Windkraftnutzung in LSG ist grundsätzlich erst nach einer **Verordnungsänderung** möglich
- Sinnvoll ist vor allem eine **Zonierung** der LSG, da nur durch eine fundierte Planung der Schutzzweck erhalten bleiben kann
- Dagegen ist eine punktuelle Öffnung oder eine **Verkleinerung der Landschaftsschutzgebiete** nicht zu empfehlen
- Verordnungsgeber sind die Landkreise, kreisfreien Gemeinden bzw. die Bezirke



LSG im Naturpark  
Spessart:  
Windkraftvorhaben  
Planung

## LSG im Naturpark Steigerwald: Windkraftvorhaben Planung



- 80 ha im Bereich der Marktgemeinde Geiselwind: Beantragung im Rahmen des laufenden Anhörungsverfahrens (Regionalplan Würzburg)
- 480 ha im Gebiet der Stadt Schlüsselfeld unmittelbar angrenzend an den Markt Geiselwind (Region Würzburg): Beantragung im Rahmen des laufenden Anhörungsverfahrens (Regionalplan Oberfranken-West)

# Regionsübergreifender Abstimmungsbedarf gefordert:

- Vielzahl an Planungen
- Fehlendes gesamträumliches Steuerungskonzept
- Unterschiedlicher Planungsstände der Regionalpläne Würzburg, Bayerischer Untermain, Main-Rhön, Oberfranken-West, Westmittelfranken

# RPV Bayerischer Untermain

- Gem. Beschluss vom 14.12.2012 sind Vorrang- und Vorbehalts- sowie Ausschlussgebiete für Windkraftnutzung auszuarbeiten.
- Sollten außerhalb der LSG keine ausreichenden Flächen für die angestrebten 50 WKA gem. dem Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept für die Region 1 vorhanden sein, werden im 2. Prüfschritt geeignete Flächen im Bereich der LSG in enger Abstimmung mit dem zuständigen Verordnungsgeber für die LSG-Verordnung ermittelt.

# RPV Main-Rhön:

- Rechtsgültiger Regionalplan mit Ziel B X 3.2, wonach WKA in LSG der Naturparke Steigerwald, Haßberge und Bayerische Rhön ausgeschlossen sind.
- Die Regionalplanfortschreibung beinhaltet die Festlegung der LSG als Ausschlussbereiche für die Nutzung raumbedeutsamer WKA.

# RPV Oberfranken-West:

- Festlegung von Vorranggebieten WKA bei Ausschluss der LSG (4.5.2010).
- Laufende Fortschreibung mit der Maßgabe, die mögliche Ausweisung von Vorranggebieten in Landschaftsschutzgebieten – gemäß Windenergieerlass - im Rahmen der Anhörung dahingehend zu prüfen, ob für Anlagen in dem betreffenden Gebiet Befreiungen von den Bauverboten der Schutzgebietsverordnungen erteilt werden können. Anhörung erbrachte umfangreiche Neuvorschläge auch im LSG.

# RPV Westmittelfranken:

- Festlegung der LSG als Ausschlussbereiche für die Nutzung raumbedeutsamer WKA.
- Gemäß Beschluss vom 26.04.2012 erfolgt erneute Befassung mit der Thematik LSG erst bei Vorliegen neuer fachlicher Erkenntnisse und neuer rechtlicher Rahmenbedingungen (Verordnungen der Naturparke über die Schutzgebietsverordnungen).  
LSG weiterhin ein wichtiges Steuerungsinstrument bei der Planung und Errichtung von WKA.  
Somit sollen Zonierungskonzepte und deren Übertragung in die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen abgewartet werden.



# Streichung des Ziels B X 3.2

- Einheitliche Handhabung durch ungeklärte Fragen bzgl. Zuständigkeiten für Verordnungsänderung (Bezirk, Landratsamt) und der Vorgehensweise (Befreiung, Zonierung, Herrausnahme von Gebieten aus LSG) nicht sichergestellt → nicht im Interesse einer regionsweiten Steuerung von WKA
- Zulassung der Einzelfallprüfung bevor Zonierungskonzept vorliegt, führt zu Zersiedelungsansätzen, die weitere Belastungen nach sich ziehen → Schwächung des Schutzstatus / Zersplitterung / Funktionslosigkeit der LSG

# Forderung der benachbarten Regionalen Planungsverbände:

- Festhalten am regionalplanerischen Ziel
- Einheitliche Vorgehensweise in den Naturparken Spessart und Steigerwald
- Gemeinsame regionsübergreifende Lösung, idealerweise in Form eines Zonierungskonzeptes
  - Zonierung schafft einheitliche Bewertungsgrundlage / ermöglicht Diskussion über die für eine Windkraftnutzung freigegebenen Bereiche auf Ebene der Regionalplanung - auf Basis einer klaren fachlichen Regelung

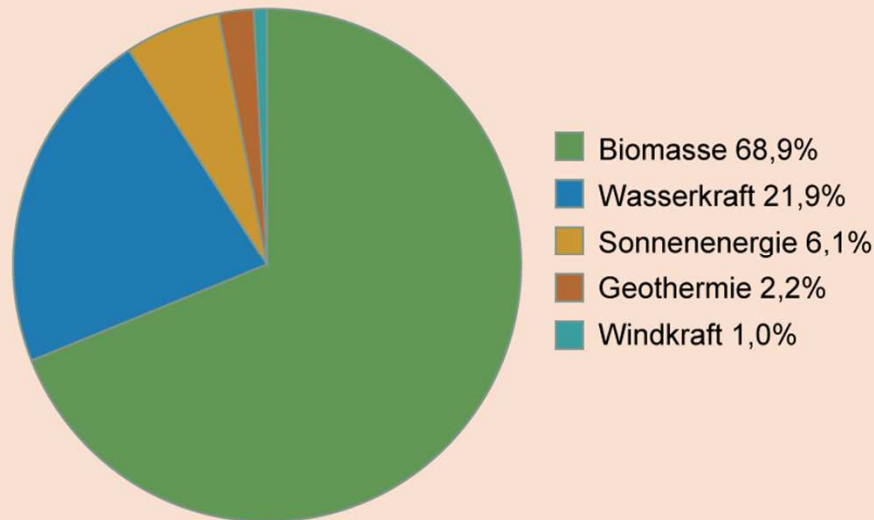
## Ziele des bayerischen Energiekonzeptes zum Ausbau erneuerbarer Energien (Stromerzeugung)

Bayern : derzeit 518 Windenergieanlagen (776 MW)

→ Steigerung der Windkraft bis 2021 auf 6-10% (Anteil Bruttostromerzeugung)

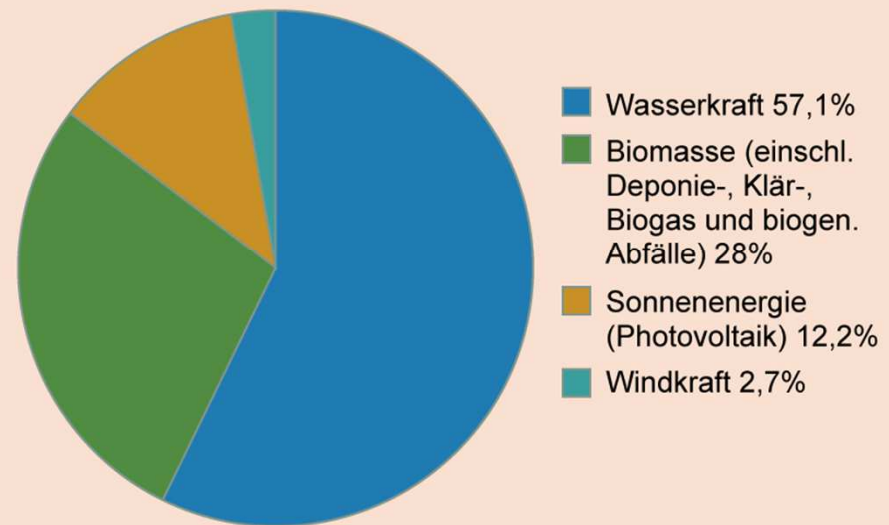
→ ca. 1.500 Windkraftanlagen

Struktur des Anteils erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch in Bayern 2008



Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (Berechnungen des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung), 2011

Struktur des Anteils (23,3%) erneuerbarer Energien an der Bruttostromerzeugung in Bayern 2009



Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (Berechnungen des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung), 2011

Fortschreibung Regionalplan: Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten für Windkraftnutzung (2008)

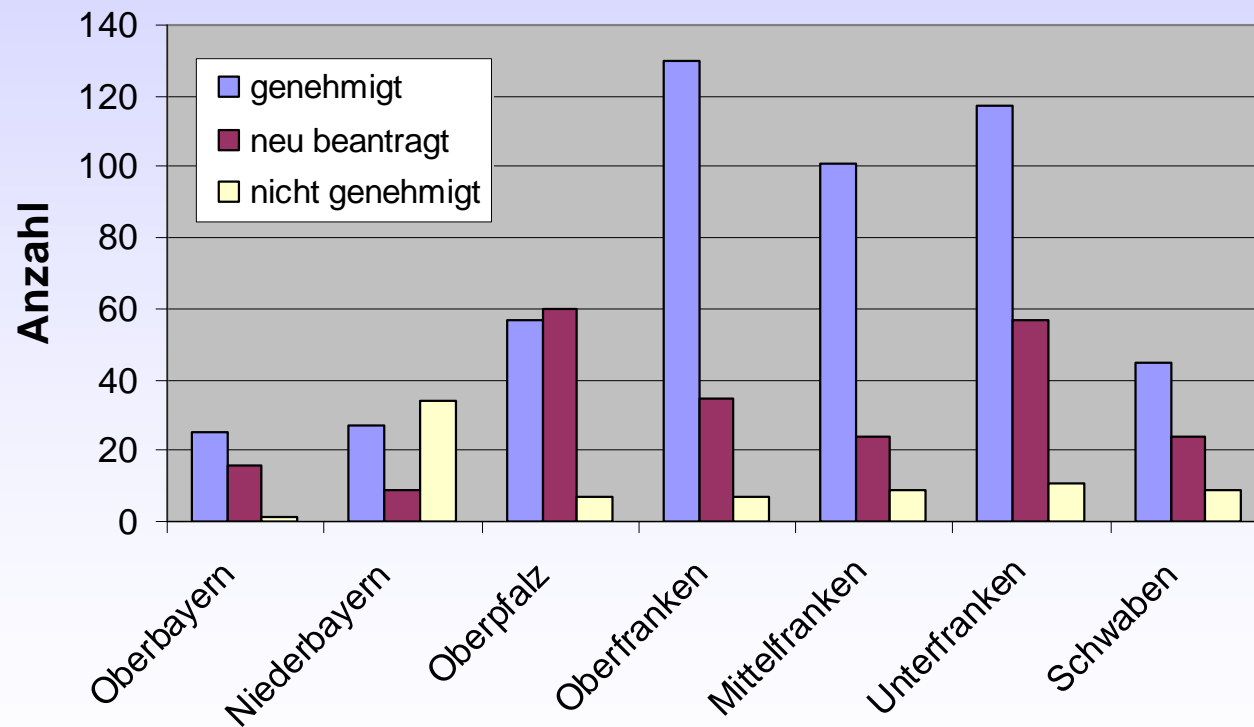
→ 8.100 ha (2,7 % Flächenanteil in der Region Würzburg)

<b>Übersicht Region 2</b>	<b>LKR KT</b>	<b>LKR MSP</b>	<b>LKR WÜ</b>	<b>Region 2</b>
WKA in Betrieb	14	36	42	<b>92</b>
WKA genehmigt	0	0	14	<b>14</b>
Aktuelle Verfahren	6	3	31	
Angekündigte Anträge	6	18 (70 im LSG)	8	

→ Ausbau erfolgt: 518 WKA in Bayern, davon 135 in Unterfranken und 92 (116) in der Region Würzburg

# Windenergie

## Ausbau WKA in Bayern (Stand 2011)



# „Gerechte“ Verteilung von Windkraftanlagen

- Absolute Zahlen geben keine Einschätzung über das tatsächliche Realisierungspotenzial von WKA
  - Werte sagen nichts über die Bewertung des jeweiligen Landschaftsraumes und dessen Eignung für die Windkraft
  - Realisierten Anlagen sagen nichts darüber aus, ob diese das vorhandene Potenzial gut oder eher schlecht ausschöpfen
  - Gerechte Verteilung von WKA nicht möglich
- Regionales Windkraftkonzept ohne fiktiven Zielwert, das die Potenziale der Windkraft mit raumverträglichen Standorten vereint
- Kein fiktiven Zielwert, jedoch Optimierungsprüfung

## Forderungen im Anhörungsverfahren:

- Zurückstellung des Verfahrens zur Aufhebung des Ziels B X 3.2
- Weiterverfolgung der Regionalplanfortschreibung zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten außerhalb der LSG in den Naturparken
- Mit Festlegung der Vorranggebiete für die Windkraftnutzung erfolgt abschließende Beurteilung, ob und in welchem Umfang darüber hinaus Flächen in den LSG innerhalb der Naturparke benötigt werden

## Energie- und Klimaschutzkonzepte der Landkreise Main-Spessart, Kitzingen und Würzburg:

- Steigerung der regionalen Energieerzeugung aus regenerativer Energie
  - Energieautarkie bei der elektrischen Stromerzeugung
  - Windkraft spielt wegen fehlender Alternativen zwangsweise eine wesentliche Rolle
  - Konzept für den Landkreis Main-Spessart zielt auf 84 Anlagen (zusätzlich 250 MW bei 3 MW Anlagen) / Vervielfachung der heute installierten Anlagen
  - Landkreis Würzburg mit Strom aus regenerativen Energien heute in Leistung (MW) zeitweise theoretisch 2-fach überspeist / Bedarf an Nachbesserungen bei der Speichertechnologie und Ausbau der Übertragungswege
- Umsetzungspotentiale von regulatorischen / politischen Rahmenbedingungen, wie dem Regionalplan und Zonierungskonzepten etc. abhängig, die sich noch in Bearbeitung befinden bzw. noch nicht übersehen werden können



# **Regionaler Planungsverband Würzburg**

Sitzung des Planungsausschusses am 30.01.2013

## **TOP 3**

**Fortschreibung des Regionalplans,  
Kapitel B X „Energieversorgung“,  
Abschnitt 3 „Windenergieanlagen“:**

**Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten  
für Windkraftnutzung**

**Beratung des grundsätzlichen weiteren Vorgehens  
und Beschluss dazu**

## **Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung: Auswertung Anhörungsverfahren 2009 / 2012**

Erneute Beteiligung der Kommunen 2012:

- Revidierung / Ergänzung der Stellungnahmen von 2009
- Ergänzung des aktuellen Standes der Bauleitplanung (Bestand / Planung / Ergänzung)

Zielvorgabe: Nutzung / Ausbau vorhandener Standorte

- Berücksichtigung bestehender / geplanter Standorte im regionalplanerischen Konzept zur Windenergienutzung
  - sofern sie die Kriterien erfüllen –

## **Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung: Auswertung Anhörungsverfahren 2009**

Stellungnahmen der Fachplanungsträger, Verbände und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Vorgebrachte fachlichen Positionen teilweise überholt
- Umfassende Zusammenstellung und Bewertung bindet erhebliche Arbeitskapazität und bietet keine vollständig verwertbaren Ergebnisse für das weitere Verfahren
- ➔ **Erforderlichkeit neuerlichen Begründung und Bewertung der Stellungnahmen vor dem Hintergrund der Energiewende**

Grundlage:

- Windenergie-Erlass
- Gebietskulisse Windkraft
- zwischenzeitlich ergangenen ministeriellen Hinweise bspw. zur Berücksichtigung der Belange des Gewässer- und Trinkwasserschutzes sowie der Rohstoffsicherung (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze) bei der Planung von WKA

## **Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung: Auswertung Anhörungsverfahren 2009 / 2012**

Neudefinition der Ausschluss- und Abstandskriterien für die Ermittlung von Suchräumen für Windvorrangflächen:

- Erweiterung der Abstandsflächen zur Wohnbebauung im Sinne einer Akzeptanzerhöhung (Schutz der Wohnbevölkerung)
- Reduzierung der Schutzabstände zu Infrastruktureinrichtungen wie Erdgas- oder Wasserversorgungsleitungen, Hochspannungsfreileitungen, Straßen und Bahnlinien)
- Abarbeitung der Prüfkriterien: u.a. Belange des Natur- und Artenschutzes, Abstände zu den Anlagen der Flugsicherung, Belange des Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und der Rohstoffsicherung

# Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung: Auswertung Anhörungsverfahren 2009 / 2012

## Problem:

Der Windkraftnutzung entgegenstehenden Belange lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung oftmals nicht abschließend bewerten, da die jeweiligen Beeinträchtigungen im Einzelfall von Höhe, konkretem Standort und Anzahl der WKA abhängen.

- Entscheidungsrelevante Aspekte führen in der Folge zu einem frühzeitigen Ausschluss einer Fläche bzw. zu einer Herabstufung eines Vorranggebietes (VRG) zu einem Vorbehaltsgebiet (VBG)
- Die Ausweisung von Vorranggebiete ist sicherzustellen / Gebietskategorie stellt gemäß der geltenden Rechtsprechung am Ende den ausreichenden Raum für die Windenergienutzung sicher
- ➔ Erheblicher Prüfaufwand / intensive Abstimmung mit den Fachbehörden bezüglich der Frage, welche fachlichen Belange bereits auf regionaler Ebene abschließend abgewogen und als VRG WKA ausgewiesen werden sollen und können

# Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung: Auswertung Anhörungsverfahren 2009 / 2012

## Abstimmungsbedarf Naturschutz

- Berücksichtigung von Abstandsflächen (Puffer) zu Ausschlussgebieten wie NSG, FND, GLB, gesetzlich geschützten Biotopen.
- Umgang mit FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Regionalplanung (Abschichtung) / Berücksichtigung einzelfallbezogener Abstandsflächen bei SPA-Gebiete (regelmäßige Ausschlussgebiete) bzw. FFH-Gebiete (sensibel zu behandelnde Gebiete)
- Umgang mit Landschaftsschutzgebieten (sensibel zu behandelnde Gebiete); ggf. gemeinsame Lösung für die Naturparke Steigerwald, Spessart in Form eines Zonierungskonzeptes (regionsübergreifend, einheitliche Handhabung in den Naturparks).
- Umgang mit kollisionsgefährdeten Vogelarten / Abstände zu Brutvorkommen bzw. Nahrungshabitaten.
- Umgang mit ornithologisch lokal bedeutsamen Gebieten.

## **Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung: Auswertung Anhörungsverfahren 2009 / 2012**

Abstimmungsbedarf luftverkehrsrechtlichen Hinweise / militärische Belange

- Flugbetrieb: Flugbeschränkungszone Hammelburg, Nachttiefflugsystem der Bundeswehr, Flugplatz Niederstetten, Schutzkorridor Hubschraubernachttiefflugstrecken
- Flugsicherung: Flugplatzrundsuch-/sekundärradaranlage Militärflughafen Niederstetten
- Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage Lauda): Radarstrahlungsfeld
- Richtfunkstrecken der Bundeswehr
- Truppenübungsplatz Hammelburg
- Schutzbereich der Flugsicherungsanlage VOR Würzburg (Rottenbauer)

## **Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung: Auswertung Anhörungsverfahren 2009 / 2012**

### Abstimmungsbedarf WKA auf Waldstandorten

- Ausschlusskriterien: Schutzwald (Art. 10 BayWaldG), Bannwald (Art. 11 BayWaldG), Naturwaldreservate (A. 12a BayWaldG), Erholungswald (Art. 11 BayWaldG)
- Diskussion: Wald mit besonderer Bedeutung Bodenschutz, Klimaschutz lokal, Immissionsschutz lokal, Lärmschutz, Sichtschutz, Verkehrswege, Schwerpunkt Erholungsverkehr, Biotop, Naturwaldreservat, hist. wertvoller Waldbestand, Lehre und Forschung, Gesamtökologie gemäß Waldfunktionsplan

### Abstimmungsbedarf Wasserwirtschaftliche Belange

- LfU-Merkblatt 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung / Errichtung WKA: Überlagerung der Zone III von Wasserschutzgebieten durch VRG / Vereinbarkeit gefordert



## **Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung: Auswertung Anhörungsverfahren 2009 / 2012**

### Abstimmungsbedarf Rohstoffsicherung

- Neubewertung Überlagerung von VRG und VBG Bodenschätze mit Windkraftanlagen gefordert
- Einhaltung von Pufferzonen (bei Sprengungen 300 m; ansonsten 200 m)

### Abstimmungsbedarf Denkmalschutz

- Umgang mit landschaftsprägenden Bau- und Bodendenkmalen (Liste BLfD) erfordert die Festlegung von Schutzabständen gemäß Einzelfallbeurteilung (i.d.R. mind. 1,5 km; bedeutende, topographisch wirksame Objekte auch 5 km)

Hinweis: Landschaftsbildbewertung Bayern, Abschluss Februar 2013

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!